

HAUPTSATZUNG

der Stadt Cochem

vom 01.12.2019

Der Stadtrat hat aufgrund der §§ 18, 24 und 25 der Gemeindeordnung für Rheinland-Pfalz (GemO), der §§ 7 und 8 der Landesverordnung zur Durchführung der Gemeindeordnung (GemODVO) sowie des § 2 der Landesverordnung über die Aufwandsentschädigung kommunaler Ehrenämter (KomAEVO) in seiner Sitzung am 19.12.2019 die folgende Hauptsatzung beschlossen, die hiermit bekannt gemacht wird:

§ 1

Zahl der Beigeordneten

- (1) Die Zahl der Beigeordneten beträgt 3.

§ 2

Aufwandsentschädigung des ehrenamtlichen Stadtbürgermeisters

- (1) Die dem ehrenamtlichen Stadtbürgermeister gemäß § 12 Absatz 1 Satz 1 der Landesverordnung über die Aufwandsentschädigung für kommunale Ehrenämter (KomAEVO) zustehende monatliche Aufwandsentschädigung wird nach § 12 Absatz 1 Satz 2 KomAEVO um 10 v.H. erhöht. Darüber hinaus wird die nach Absatz 1 festgesetzte Aufwandsentschädigung nach § 12 Absatz 2 KomAEVO um weitere 30 v.H. erhöht.
- (2) Neben der Aufwandsentschädigung erhält der Stadtbürgermeister bei Dienstreisen im Interesse der Stadt Cochem Reisekostenvergütung nach den Bestimmungen des Landesreisekostengesetzes.
- (3) Neben der Entschädigung nach Absatz 1 wird nachgewiesener Lohnausfall in voller Höhe ersetzt; er umfasst bei einem Arbeitnehmer auch die entgangenen tarifvertraglichen und freiwilligen Arbeitgeberleistungen sowie den Arbeitgeberanteil zu den gesetzlichen Sozialversicherungsbeiträgen. Ist der Stadtbürgermeister selbstständig tätig, erhält er auf Antrag Verdienstaufschlag in Höhe eines Durchschnittssatzes, dessen Höhe vom Stadtrat festgesetzt wird. Sofern er weder einen Lohn- noch einen Verdienstaufschlag geltend machen kann, ihm aber im beruflichen oder häuslichen Bereich ein Nachteil entsteht, der in der Regel nur durch das Nachholen versäumter Arbeit oder die Inanspruchnahme einer Hilfskraft ausgeglichen werden kann, erhält er auf Antrag einen Ausgleich, dessen Höhe vom Stadtrat festgesetzt wird.

§ 3

Aufwandsentschädigung der ehrenamtlichen Beigeordneten

- (1) Ehrenamtliche Beigeordnete erhalten für den Fall der Vertretung des Stadtbürgermeisters eine Aufwandsentschädigung nach § 12 Abs. 1 Satz 1 KomAEVO zuzüglich einer Erhöhung um 10 v.H. nach § 12 Abs. 1 Satz 2 KomAEVO. Erfolgt die Vertretung des Stadtbürgermeisters nicht auf die Dauer eines vollen Monats, so beträgt sie für

jeden Tag der Vertretung 1/30 des Monatsbetrages gemäß Satz 1. Erfolgt die Vertretung während eines kürzeren Zeitraumes als einen vollen Tag, so beträgt die Aufwandsentschädigung die Hälfte des Tagessatzes nach Satz 2.

- (2) Ehrenamtliche Beigeordnete, die nicht Stadtratsmitglied sind und denen keine Aufwandsentschädigung nach Abs. 1 gewährt wird, erhalten für die Teilnahme an den Sitzungen des Stadtrates, der Ausschüsse, der Fraktionen und an Besprechungen mit dem Stadtbürgermeister (§ 50 Abs. 7 GemO) das in § 9 Abs. 3 dieser Satzung festgesetzte Sitzungsgeld.

Das Sitzungsgeld für Besprechungen mit dem Stadtbürgermeister wird nicht gezahlt, wenn die Besprechung unmittelbar vor oder nach einer Rats- oder Ausschusssitzung stattfindet und der Beigeordnete an dieser Sitzung teilnimmt.

Vorstehende Regelungen über das Sitzungsgeld für die Teilnahme an Besprechungen mit dem Stadtbürgermeister gelten auch für Fraktionsvorsitzende und ihre Stellvertreter, wenn sie zu solchen Besprechungen hinzugezogen werden.

- (3) § 2 Absatz 3 und § 9 Abs. 2, 5 und 6 gelten entsprechend.

§ 4

Ausschüsse des Stadtrates

- (1) Die Mitglieder der städtischen Ausschüsse (§ 44 GemO) und für jedes Mitglied ein Stellvertreter werden vom Stadtrat gemäß § 45 GemO gewählt, wobei die Mitglieder und deren Stellvertreter nachgenannter Ausschüsse Ratsmitglieder sein müssen:

Hauptausschuss
Rechnungsprüfungsausschuss

- (2) Hinsichtlich der vom Stadtrat zu wählenden Mitglieder und deren Stellvertreter in Ausschüssen, die keine Ausschüsse des Stadtrates im Sinne des § 44 GemO sind, gelten die hierfür maßgeblichen Vorschriften.

§ 5

Bildung der Ausschüsse

- (1) Zur Vorbereitung der Beschlüsse des Stadtrates und zur entscheidenden Beschlussfassung werden folgende Ausschüsse gebildet:
1. Hauptausschuss
 2. Rechnungsprüfungsausschuss
 3. Ausschuss für Jugend und Freizeit, Partner- und Partnerschaften
 4. Bau- und Planungsausschuss
 5. Ausschuss für Wirtschaft und Tourismus
 6. Ausschuss für Innenmarketing
 7. Ausschuss „Reichsburg Cochem GmbH“ und „Kulturzentrum Kapuzinerkloster“ sowie kulturelle Angelegenheiten der Stadt
- (2) Bei Bedarf kann der Stadtrat für Einzelprojekte Sonderausschüsse bilden. Dabei sind die Zuständigkeiten dieser Ausschüsse, deren Mitgliederzahl und die Dauer der Tätigkeit im Einzelnen festzulegen.

§ 6

Zuständigkeit der Ausschüsse

- (1) Den in § 5 aufgeführten Ausschüssen werden folgende Aufgaben übertragen, soweit die Aufgaben nicht nach § 7 dieser Satzung dem Stadtbürgermeister zur Entscheidung übertragen sind:
1. dem Hauptausschuss
 - 1.1 die Vorbereitung der Haushaltspläne einschließlich Stellenplan;
 - 1.2 die Vergabe von Lieferungen und Leistungen bis zum Betrag von 250.000 EURO, soweit die Entscheidung für einzelne Projekte der Stadt oder für bestimmte Aufgabenbereiche durch Beschluss des Stadtrates oder durch diese Satzung nicht einem anderen Ausschuss ausdrücklich übertragen ist;
 - 1.3 die Anträge auf Stundung, Niederschlagung und Erlass von Steuern, Abgaben und sonstigen Forderungen der Stadt, soweit sie den Betrag von 125.000 EURO nicht übersteigen;
 - 1.4 die Vorbereitung und Überwachung der Forstwirtschaftspläne für das Forstareal der Stadt;
 - 1.5 die Vorbereitung des Erwerbs, der Veräußerung und des Tauschs von Grundstücken und grundstücksgleichen Rechten und die hierfür notwendigen Beschlussempfehlungen an den Stadtrat, soweit nicht Ziffer 1.6 in Frage kommt;
 - 1.6 der Erwerb, die Veräußerung oder der Tausch von Grundstücken, grundstücksgleichen Rechten und sonstigen Vermögensgegenständen sowie die Einräumung der Option, der Vorhand oder eines Vorkaufsrechtes bis zu einer Wertgrenze von 50.000 EURO im Einzelfall;
 - 1.7 die Ausübung des Vorkaufsrechts bis zu einer Wertgrenze von 50.000 EURO im Einzelfall;
 - 1.8 die Zustimmung zur Leistung überplanmäßiger und außerplanmäßiger Ausgaben und Verpflichtungsermächtigungen bis zum Betrag von 50.000 EURO;
 - 1.9 die Bewilligung von Dienstbarkeiten, Baulasten und die Gewährung, Änderung oder Aufhebung sonstiger Nutzungsrechte an städtischem Eigentum sowie der Erwerb solcher Rechte durch die Stadt an fremdem Eigentum einschließlich Festsetzung der Gegenleistung; die Erteilung von Sondernutzungserlaubnissen nach dem Landesstraßengesetz und der Erlass von Richtlinien für die Erteilung von Sondernutzungserlaubnissen; die Höhe der Sondernutzungsgebühren wird durch den Stadtrat durch Satzung geregelt.
 - 1.10 Zeitpunkt und Höhe der Aufnahme von Krediten nach Maßgabe der Haushaltssatzung;
 - 1.11 die Zustimmung zur Ernennung der Beamten des gehobenen Dienstes der Stadt, die Zustimmung zur Entlassung der Beamten auf Probe dieser Laufbahngruppe gegen deren Willen sowie die Gewährung von Altersteilzeit für Beamte.
 - 1.12 die Zustimmung zur Einstellung und Eingruppierung der dem gehobenen Dienst vergleichbaren tariflich Beschäftigten der Stadt, die Kündigung gegen deren Willen sowie die Gewährung von Altersteilzeit an tariflich Beschäftigte. Soweit die Verwaltung im Rahmen des Stellenplanes über die Einstellung, Ernennung, Beförderung, Versetzung, Abordnung und Entlassung von Beamten, die Einstellung, Höhergruppierung und Entlassung von tariflich Beschäftigten in eigener Zuständigkeit entscheidet, ist der Hauptausschuss in seiner nächsten Sitzung zu unterrichten.
 - 1.13 die Vorschläge an den Stadtrat zur Errichtung von wirtschaftlichen Unternehmen, der Beteiligung an wirtschaftlichen Unternehmen, der Änderung von Gesellschaftsverträgen und der Auflösung von Gesellschaften, an denen die Stadt Cochem beteiligt ist;

- 1.14 die Hingabe von Zuschüssen und Darlehen der Stadt bis zu einer beantragten und bewilligten Wertgrenze von 125.000 EURO im Einzelfall und die Übernahme von Bürgschaften für Kredite, die von Eigengesellschaften der Stadt aufgenommen werden;
- 1.15 die Einleitung und Fortführung von Gerichtsverfahren sowie der Abschluss von Vergleichen;
- 1.16 die Erledigung der Anregungen und Beschwerden gemäß § 16b GemO;
- 1.17 alle Aufgaben im landwirtschaftlichen und weinbaulichen Bereich, bei denen nach Rechtsvorschriften die Stadt mitzuwirken hat;
- 1.18 die Entscheidung über die Annahme oder Vermittlung von Sponsoringleistungen, Spenden, Schenkungen und ähnlichen Zuwendungen gemäß § 94 Abs. 3 Satz 5 Gemeindeordnung. Anstelle des Hauptausschusses kann auch ein anderer, in § 5 Abs. 1 Ziffern 3 bis 7 genannter Fachausschuss über die Annahme oder Vermittlung entscheiden, soweit dieser Fachausschuss im Rahmen seiner Aufgaben gemäß den nachfolgenden Ziffern 3 bis 7 mit der Angelegenheit befasst wird.

Der Hauptausschuss nimmt außerdem die Aufgaben der obersten Dienstbehörde im Sinne des § 89 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 Landespersonalvertretungsgesetz wahr.

- 2. dem Rechnungsprüfungsausschuss
die in § 110 Abs. 1 GemO festgelegten Aufgaben;
- 3. dem Ausschuss für Jugend und Freizeit, Partner- und Patenschaften
 - 3.1 die Vorbereitung der Stadtratsbeschlüsse in Fragen der Jugend, des Sports und des sozialen Bereiches;
 - 3.2 die Pflege der Kontakte mit den in Jugend-, Sport- und sozialen Fragen zuständigen Vereinen und sonstigen Einrichtungen;
 - 3.3 die mit der Errichtung, dem Ausbau, dem Betrieb und der Unterhaltung der Jugendeinrichtungen, sonstiger Sportanlagen und dem städtischen Kindergarten zusammenhängenden Aufgaben;
 - 3.4 die Überwachung und Stellungnahme zu Grundstücksgeschäften der Stadt, soweit soziale Belange berührt werden;
 - 3.5 die Pflege der bestehenden Partner- und Patenschaften sowie die Verwendung der hierfür bereitgestellten Haushaltsmittel;
 - 3.6 die Vergabe von Aufträgen bis zum Betrag von 50.000 EURO im Einzelfall im Rahmen der Aufgaben nach den Ziffern 3.1 bis 3.6 und der bereitgestellten Haushaltsmittel;
 - 3.7 Ausbau und Betrieb des Moselstadions;
 - 3.8 die Förderung und Weiterentwicklung des Moselstadions einschließlich der Vergabe von Lieferungen und Leistungen im Rahmen dieser Aufgabenstellungen bis zum Betrag von 250.000 EURO im Rahmen der bereitgestellten Haushaltsmittel;
- 4. dem Bau- und Planungsausschuss
 - 4.1 die bauliche und technische Ausgestaltung von städtischen Grundstücken, Gebäuden und Einrichtungen, soweit hierfür kein anderer Ausschuss gebildet ist;
 - 4.2 Errichtung, Ausbau und Betrieb der städtischen Kinderspiel- und Bolzplätze;
 - 4.3 die Unterhaltung der Gewässer III. Ordnung;
 - 4.4 die Vergabe von Aufträgen bis zum Betrag von 250.000 EURO im Einzelfall im Rahmen der Aufgaben nach den Ziffern 4.1 bis 4.3 und der bereitgestellten Haushaltsmittel;
 - 4.5 die Erarbeitung von Vorschlägen für die Entwicklungsplanung der Stadt (insbesondere Bauleitplanung, Stadtsanierung, Verkehrsplanung bis einschließlich Genehmigungsplanung, die Festlegung der Oberflächenart, Gestaltungssatzung);
 - 4.6 die Vergabe von Aufträgen im Rahmen der Aufgaben gemäß der Ziffer 4.5 und der bereitgestellten Haushaltsmittel;

- 4.7 die Entscheidung über Bauanträge und Reklameanträge, soweit das Baugesetzbuch (BauGB) oder andere baurechtliche Vorschriften eine Mitwirkung der Stadt vorschreiben (hierzu gehört die Erteilung des Einvernehmens in den Fällen der §§ 14 Abs. 2 und 36 BauGB);
 - 4.8 die Ablösung der Stellplatzpflicht gemäß § 47 Landesbauordnung.
5. dem Ausschuss für Wirtschaft und Tourismus
- 5.1 die Erarbeitung von Vorschlägen in allen Fragen der Wirtschaft, des Handels, des Handwerks, des Gewerbes und des Verkehrs, Mitwirkung bei der Konzeption von Ganzjahresangeboten;
 - 5.2 die Erarbeitung von Vorschlägen zur Gewerbeansiedlung;
 - 5.3 die Mitwirkung bei Werbemaßnahmen der Stadt und anderer Einrichtungen in Bezug auf Werbung, an denen die Stadt beteiligt ist,
 - 5.4 die Mitwirkung in Fragen der Tourismuseinrichtungen;
 - 5.5 die Mitwirkung bei der Organisation von städtischen Festen und Veranstaltungen aller Art; die Vergabe von Standplätzen im Rahmen des Marktrecht;
 - 5.6 Vorbereitung der Festsetzung und Änderung von Entgelten für die Inanspruchnahme von Leistungen der Tourist-Information, soweit es sich nicht um Geschäfte der laufenden Verwaltung handelt;
 - 5.7 Abschluss von Miet-, Pacht- und Leasingverträgen der Tourist-Information, soweit es sich nicht um Geschäfte der laufenden Verwaltung handelt;
 - 5.8 die endgültige Entscheidung über alle Maßnahmen, die zur Vorbereitung, Planung und Durchführung von Veranstaltungen erforderlich sind;
 - 5.9 Auswahl von Wein und Sekt für städtische Veranstaltungen einschließlich der Festlegung der Regularien für die Ausschreibung, die Durchführung der Proben und die Vergabe;
 - 5.10 die Vergabe von Aufträgen im Rahmen der Aufgaben gemäß den Ziffern 5.1 bis 5.9 und der bereitgestellten Haushaltsmittel;
6. dem Ausschuss für Innenmarketing
- 6.1 die Erarbeitung von Vorschlägen in allen Fragen des Erscheinungsbildes der Stadt in allen Stadtteilen;
 - 6.2 die Erarbeitung und Weiterentwicklung des Begrünungskonzeptes;
 - 6.3 die Erarbeitung eines einheitlichen Beschilderungs- und Informationssystems mit Infotafeln und Wegweisern;
 - 6.4 die Erarbeitung eines Beleuchtungskonzeptes historischer Gebäude und der Straßenbeleuchtung;
 - 6.5 die Ausstattung der Stadt mit Stadtmobiliar (Tische, Bänke, Fahrradständer, Abfalleimer, E-Ladestationen usw.);
 - 6.6 die Sauberhaltung der Straßen, Wege und Plätze;
 - 6.7 Lebenswertes Cochem – Leitbild für die Bürger;
 - 6.8 Parkleitsystem ÖPNV;
7. dem Ausschuss „Reichsburg Cochem GmbH“ und Kulturzentrum Kapuzinerkloster sowie kulturelle Angelegenheiten der Stadt
- 7.1 die Erteilung von Richtlinien und Weisungen an den Stadtbürgermeister für die Vertretung der Stadt Cochem als Gesellschafterin in der Reichsburg Cochem GmbH gemäß Gesellschaftsvertrag
 - 7.2 die Vorbereitung und Beschlussfassung über Angelegenheiten des Kulturzentrums Kapuzinerkloster
 - 7.3 Angelegenheiten des Bürgerhauses Sehl mit Ausnahme der baulichen und technischen Ausstattung
 - 7.4 die Aufgaben der Stadt im kulturellen Bereich;

- (2) Die Zahl der zu wählenden Ausschussmitglieder beträgt:
1. im Hauptausschuss
8 Ratsmitglieder;
 2. im Rechnungsprüfungsausschuss
8 Ratsmitglieder;
 3. im Ausschuss für Jugend und Freizeit, Partner- und Patenschaften
8 Mitglieder, davon sollen mindestens 4 Ratsmitglieder sein;
 4. im Bau- und Planungsausschuss
8 Mitglieder, davon sollen mindestens 4 Ratsmitglieder sein;
 5. im Ausschuss für Wirtschaft und Tourismus
8 Mitglieder, davon sollen mindestens 4 Ratsmitglieder sein;
 6. im Ausschuss für Innenmarketing
8 Mitglieder, davon sollen mindestens 4 Ratsmitglieder sein;
 7. im Ausschuss „Reichsburg Cochem GmbH“ und Kulturzentrum Kapuzinerkloster sowie kulturelle Angelegenheiten der Stadt
8 Mitglieder, davon sollen mindestens 4 Ratsmitglieder sein.
- (3) Die Mitglieder bzw. stellvertretenden Mitglieder des Ausschusses für Wirtschaft und Tourismus sind zugleich die Mitglieder bzw. stellvertretenden Mitglieder der Stadt Cochem im Rat für Tourismus gemäß § 7 der Zweckvereinbarung zur Tourismuswerbung und zur Einrichtung einer gemeinsamen Tourist-Information zwischen der Stadt Cochem und der Verbandsgemeinde Cochem(-Land).

§ 7

Übertragung von Aufgaben des Stadtrates auf den Stadtbürgermeister

Auf den Stadtbürgermeister wird die Entscheidung in folgenden Angelegenheiten übertragen:

1. Vergabe von Lieferungen und Leistungen bis zum Betrag von 25.000 EURO im Rahmen der bereitgestellten Haushaltsmittel sowie die Beauftragung von Rechtsanwälten mit der Prozessführung für die Stadt Cochem;
2. Anträge auf Stundung und befristete Niederschlagung bis zu einem Betrag von 10.000 EURO sowie bei der unbefristeten Niederschlagung und beim Erlass bis zu einem Betrag von 5.000 EURO;
3. Erwerb, Veräußerung und Tausch von Grundstücken und grundstücksgleichen Rechten bis zu einer Wertgrenze von 5.000 EURO;
4. Gewährung, Änderung oder Aufhebung von Nutzungsrechten an städtischem Eigentum sowie der Erwerb solcher Rechte durch die Stadt an fremdem Eigentum einschließlich Festsetzung der Gegenleistung, soweit die vereinbarte Gegenleistung in einem Jahr unter 5.000 EURO bleibt und bei Rechten an Grundstücken, soweit es sich nicht um bebaute, gewerblich genutzte Grundstücke handelt;

5. Zustimmung zur Leistung überplanmäßiger und außerplanmäßiger Ausgaben und Verpflichtungsermächtigungen bis zum Betrag von 10.000 EURO;
6. Hingabe von Darlehen und Zuschüssen der Stadt im Rahmen der bereitgestellten Haushaltsmittel bis zu einer beantragten und bewilligten Wertgrenze von 10.000 EURO im Einzelfall;
7. Erhebung von Vorausleistungen auf laufende Entgelte;
8. Einlegung von Rechtsbehelfen und Rechtsmitteln zur Fristwahrung sowie Entscheidung über die Abhilfe oder die Vorlage an die Widerspruchsbehörde in Widerspruchsverfahren;
9. Erteilung des Einvernehmens zu Bauanträgen und Reklameanträgen in den Fällen, in denen die Anträge eindeutig dem geltenden Recht entsprechen; die Verwaltung hat jedoch den Planungsausschuss in der nächsten Sitzung über ihre Stellungnahme zu unterrichten; sowie die Erteilung des Einvernehmens in den Fällen des § 19 BauGB;
10. Aufnahme von Krediten nach Maßgabe der Entscheidungen des Stadtrates oder des zuständigen Ausschusses sowie Umschuldung und Prolongation von Krediten;
11. Die endgültige Vergabe von Standplätzen bei Kram- und Wochenmärkten.

§ 8

Öffentliche Bekanntmachungen, Bekanntgaben

- (1) Öffentliche Bekanntmachungen der Stadt Cochem erfolgen in einer Zeitung. Der Stadtrat entscheidet durch Beschluss, in welcher Zeitung die Bekanntmachungen erfolgen. Der Beschluss ist öffentlich bekannt zu machen.
Dringliche Sitzungen im Sinne von § 8 Abs. 4 DVO zu § 27 GemO des Stadtrates oder eines Ausschusses werden abweichend von Absatz 1 in der durch den Stadtrat durch Beschluss bestimmten Zeitung bekannt gemacht, sofern eine rechtzeitige Bekanntmachung in dem in Absatz 1 Satz 1 bestimmten Bekanntmachungsorgan nicht möglich ist. Der Stadtrat entscheidet durch Beschluss, in welcher Zeitung die Bekanntmachungen erfolgen. Dieser Beschluss ist öffentlich bekannt zu machen.
- (2) Karten, Pläne oder Zeichnungen sowie damit verbundene Texte und Erläuterungen können abweichend von Abs. 1 durch Auslegung in einem Dienstgebäude der Verbandsgemeindeverwaltung Cochem zu jedermanns Einsicht während der Dienststunden bekannt gemacht werden. In diesem Fall ist auf Gegenstand, Ort (Gebäude und Raum), Frist und Zeit der Auslegung spätestens am Tag vor dem Beginn der Auslegung durch öffentliche Bekanntmachung in der Form des Abs. 1 hinzuweisen. Die Auslegungsfrist beträgt mindestens 7 volle Werktage. Besteht an dienstfreien Werktagen keine Möglichkeit der Einsichtnahme, so ist die Auslegungsfrist so festzusetzen, dass an mindestens 7 Tagen Einsicht genommen werden kann.
- (3) Soweit durch Rechtsvorschrift eine öffentliche Auslegung vorgeschrieben ist und hierfür keine besonderen Bestimmungen gelten, gilt Abs. 2 entsprechend.
- (4) Kann wegen eines Naturereignisses oder wegen anderer besonderer Umstände die vorgeschriebene Bekanntmachungsform nicht angewandt werden, so erfolgt in unaufschiebbaren Fällen die öffentliche Bekanntmachung durch öffentlichen Ausruf. Die Bekanntmachung ist unverzüglich nach Beseitigung des Hindernisses in der vorgeschriebenen Form nachzuholen, sofern nicht der Inhalt der Bekanntmachung durch Zeitablauf gegenstandslos geworden ist.

- (5) Sonstige Bekanntgaben erfolgen gemäß Abs. 1, sofern nicht eine andere Bekanntmachungsform vorgeschrieben ist.

§ 9

Aufwandsentschädigung für Mitglieder des Stadtrates und für Mitglieder von Ausschüssen

- (1) Die Mitglieder des Stadtrates erhalten zur Abgeltung der notwendigen baren Auslagen und der sonstigen persönlichen Aufwendungen, die mit der Wahrnehmung ihres Ehrenamtes verbunden sind, eine Aufwandsentschädigung für die Teilnahme an Sitzungen des Stadtrates nach Maßgabe der Absätze 2 bis 7. Das Gleiche gilt für die Mitglieder der Ausschüsse des Stadtrates, sonstiger Ausschüsse und Beiräte des Stadtrates oder der Stadt, auch soweit sie nicht Ratsmitglieder sind, für die Teilnahme an Sitzungen der Ausschüsse und Beiräte.

Für die Teilnahme an Sitzungen der Fraktionen, die der Vorbereitung von Stadtratssitzungen dienen, erhalten die Stadtratsmitglieder eine Entschädigung nach Maßgabe des Absatzes 3. Dies gilt auch für Ausschussmitglieder oder ihre Stellvertreter, die nicht Mitglied des Stadtrates sind, wenn sie zur Erörterung bestimmter Gegenstände zu Fraktionssitzungen zugezogen werden.

Die Zahl der Fraktionssitzungen, für die Sitzungsgeld gewährt wird, darf jährlich das Zweifache der Zahl der Sitzungen des Stadtrates nicht übersteigen.

Die Aufwandsentschädigung ist vierteljährlich nachträglich zu zahlen.

- (2) Mit dem Sitzungsgeld ist der Verdienstaufschlag abgegolten. Ist der nachgewiesene Lohnausfall höher, wird der Differenzbetrag auf Antrag ersetzt. Für die Teilnahme an Fraktionssitzungen wird kein Verdienst- und Lohnausfall ersetzt.
- (3) Die Aufwandsentschädigung wird in Form eines Sitzungsgeldes in Höhe von 50 € gewährt.
- (4) Die Vorsitzenden der im Stadtrat gebildeten Fraktionen erhalten zusätzlich für die Teilnahme an Sitzungen des Stadtrates und an Sitzungen der Fraktionen nach Maßgabe des Absatzes 1 eine besondere Entschädigung in Höhe der nach Absatz 3 festgesetzten Entschädigung.
- (5) Bei Nichtteilnahme an den Sitzungen oder bei Ausschluss von Sitzungen (§ 38 GemO) wird ein Sitzungsgeld nicht gezahlt.
- (6) Neben der Aufwandsentschädigung erhalten die Stadtrats- und Ausschussmitglieder bei Dienstreisen im Interesse der Stadt Cochem Reisekostenvergütung nach den Bestimmungen des Landesreisekostengesetzes. Neben der Aufwandsentschädigung nach Abs. 3 werden keine Fahrtkosten für Fahrten zwischen Wohnort und Sitzungsort erstattet.
- (7) Personen, die einen Verdienst- und Lohnausfall nicht geltend machen können, denen aber im häuslichen Bereich ein Nachteil entsteht, der nur durch die Inanspruchnahme einer Hilfskraft ausgeglichen werden kann, erhalten auf Antrag einen Ausgleich in Höhe der nachgewiesenen Kosten.
Für die Teilnahme an Fraktionssitzungen wird kein Ausgleich gezahlt.

§ 10

Inkrafttreten

- (1) Die Hauptsatzung tritt am Tag nach der öffentlichen Bekanntmachung in Kraft.
- (2) Gleichzeitig tritt die Hauptsatzung vom 26.06.2014, geändert durch Satzung vom 08.04.2015 außer Kraft.

Cochem, den 01.12.2019



Walter Schmitz
Stadtbürgermeister



Hinweis:

Gemäß § 24 Abs. 6 Gemeindeordnung für Rheinland-Pfalz (GemO) gelten Satzungen, die unter Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften dieses Gesetzes oder auf Grund dieses Gesetzes zustande gekommen sind, ein Jahr nach der Bekanntmachung als von Anfang an gültig zustande gekommen.

Dies gilt nicht, wenn

1. die Bestimmungen über die Öffentlichkeit der Sitzung, die Genehmigung, die Ausfertigung oder die Bekanntmachung der Satzung verletzt worden sind, oder
2. vor Ablauf der in Satz 1 genannten Frist die Aufsichtsbehörde den Beschluss beanstandet oder jemand die Verletzung der Verfahrens- oder Formvorschriften gegenüber der Gemeindeverwaltung unter Bezeichnung des Sachverhalts, der die Verletzung begründen soll, schriftlich geltend gemacht hat.

Hat jemand eine Verletzung nach Satz 2 Nr. 2 geltend gemacht, so kann auch nach Ablauf der in Satz 1 genannten Frist jedermann diese Verletzung geltend machen.

Cochem, den 01.12.2019


Walter Schmitz
Stadtbürgermeister

